

Satzung

über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld) vom 11.12.2023

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Moers am 27.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre

§ 1

Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld) die 1. Verlängerung der Veränderungssperre angeordnet.

Die Veränderungssperre gilt für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld). Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst ganz oder teilweise Gemarkung Repelen, Flur 50, Flurstücke 972, 982, 1110 und 1111.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld) gemäß § 2 BauGB wurde am 18.11.2021 gefasst und im Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 23 am 16.12.2021 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über eine Veränderungssperre vom 13.12.2021 wurde 16.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Ziele des Bebauungsplans sind die Umsetzung der Ziele der Raumordnung und kommunaler Ziele zum Einzelhandel sowie die vorrangige Bereitstellung von Flächen für das produzierende Gewerbe und für das Handwerk bzw. von Gewerbe, das aufgrund seiner Immissionscharakteristik auf die Lage in einem Gewerbegebiet angewiesen ist. Deshalb soll ein Gewerbegebiet mit entsprechender Nutzungsgliederung festgesetzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in Anlage 1 geometrisch eindeutig abgegrenzt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 14 (1) BauGB dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Gemäß § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Gemäß § 14 (3) BauGB werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

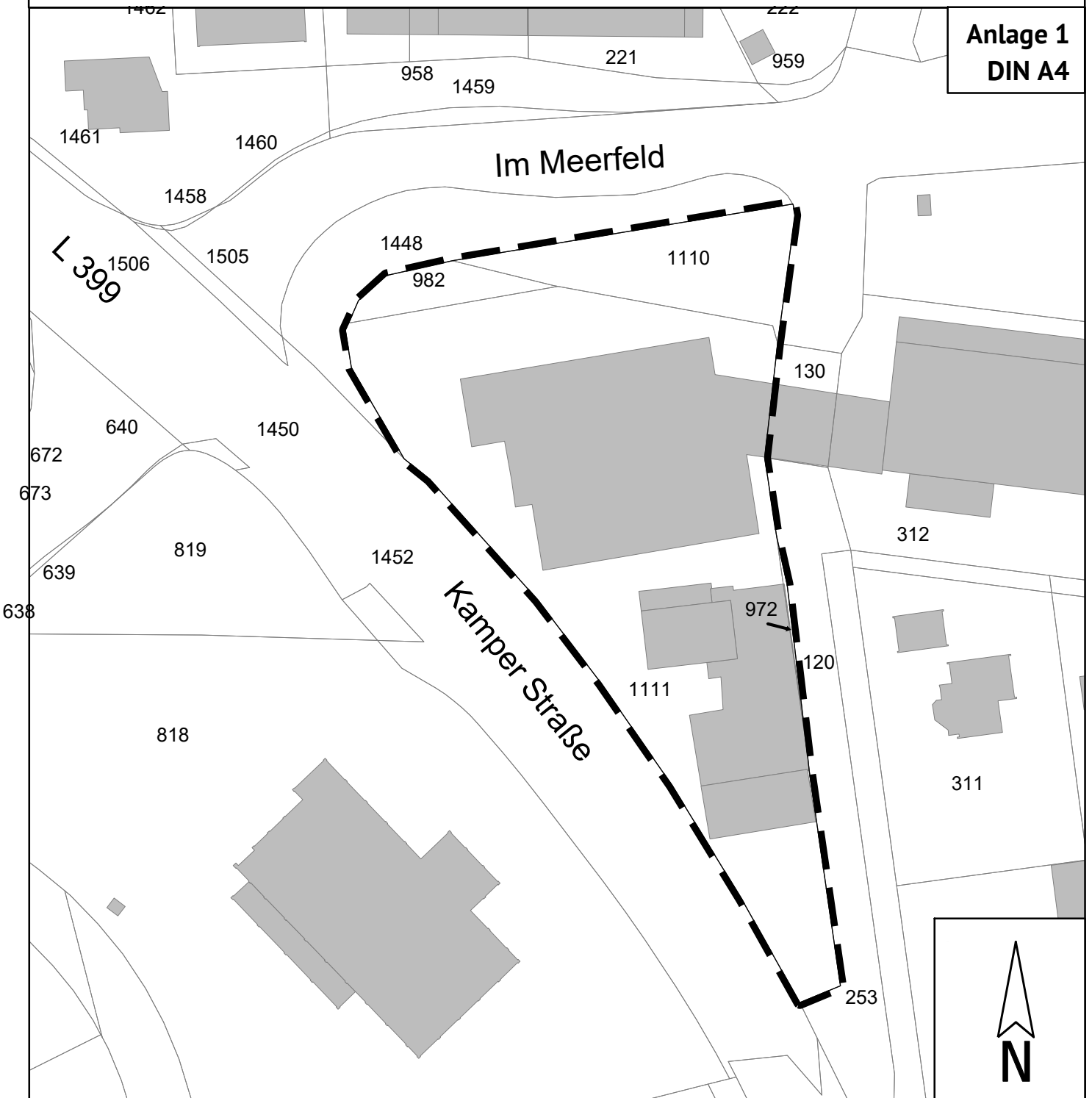
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld) in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.

Diese Satzung ist seit dem 14.12.2023 in Kraft
(siehe Amtsblatt Nr. 24 der Stadt Moers vom 14.12.2023)



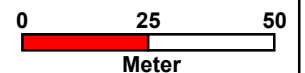
Geltungsbereich zur Veränderungssperre BP 319-1

Anlage 1
DIN A4



© Kreis Wesel – Vermessung und Kataster

M 1:1000



Legende



Geltungsbereich zur Veränderungssperre BP 319-1

Stadt Moers

Der Bürgermeister

FD 6.1 Stadtplanung und -entwicklung

FD 8.1 Vermessungswesen

Ausgabe vom 18.10.2023